

Fahrkarte Nr. B 06898

Tag  
der  
Ausg.

11/04

for ~~12.00~~

Pers. voll. Preis

Pers. halb. Preis

Für alle Züge

mit 1/2 Zugs tarifmäßiger Zuschlag

von

~~St. Gallen~~  
St. Gallen

nach

~~St. Gallen~~  
St. Gallen

über

~~St. Gallen~~  
St. Gallen - Schaffhausen  
St. Gallen - Schaffhausen

3. Kl

484 km

~~St. Gallen~~  
St. Gallen - Schaffhausen

# Bescheinigungen über Meldungen am Wohnort

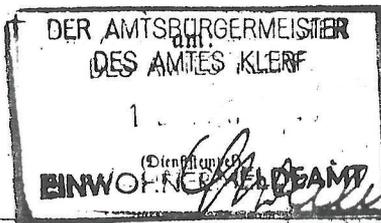
Zuständige Polizeibehörde:

14. Juni 1943

Zuständige Stelle für Lebensmittelkarten:

Amt Klerf  
Kartenausgabestelle  
des Kreises Diekirch

grüner 14/5



Mit Lebensm. Karte  
verpflichtet bis 30/5  
(Dienststempel)



## Anmerkung

1. Soweit der Entlassene noch keinen Gesellungsbefehl besitzt, hat er sich innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen am Wohnort bei der für ihn zuständigen Wehrersatzdienststelle zu melden.
2. Nach Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst ist umgehende Anmeldung bei der Krankenkasse erforderlich, bei der vor Eintritt in den Reichsarbeitsdienst Mitgliedschaft bestand.
3. Die zur **Wiedereinstellung** Entlassenen werden über ihre nochmalige Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst zur gegebenen Zeit benachrichtigt.
4. Bei **vorläufiger** Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst hat sich die aus dem Reichsarbeitsdienst Entlassene bei Wechsel ihrer Wohnung bei dem für ihre Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt ab- und bei dem für ihre neue Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt persönlich unter Vorlage dieses Reichsarbeitsdienst-Entlassungsscheines anzumelden.

Marcel THILL  
19, rue William Turner  
LUXEMBOURG



